

RS OGH 1988/2/9 5Ob506/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1988

Norm

ABGB §92 Abs2 D

Rechtssatz

Die Auffassung, daß es sich auch dann um eine vorübergehende gesonderte Wohnungnahme im Sinne des§ 92 Abs 2 ABGB handelt, wenn der antragstellende Ehegatte bei Aufhören des ihm ein Zusammenleben unzumutbar machenden Verhaltens des anderen Ehegatten oder bei Wegfall der eine vorübergehende gesonderte Wohnungnahme rechtfertigenden persönlichen Gründe zwar zur Wiederaufnahme des gemeinsamen Wohnens, nicht aber zur Wiederaufnahme der umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft bereit ist, ist nicht offenbar gesetzwidrig.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 506/88
Entscheidungstext OGH 09.02.1988 5 Ob 506/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0047264

Dokumentnummer

JJR_19880209_OGH0002_0050OB00506_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at